

Förderverein der Schurwaldschule Rechberghausen e.V.

Amtsgericht Ulm -Registergericht- VR 531381

Satzung

in der Fassung vom 01.07.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Schurwaldschule Rechberghausen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rechberghausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt regelmäßig mit dem 01.10. und endet mit dem 30.09. des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Schurwaldschule in Rechberghausen.
 2. die Förderung des friedlichen Miteinanders
 3. die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 1. durch finanzielle Unterstützung der Schurwaldschule Rechberghausen
 2. durch finanzielle Unterstützung von einzelnen Schülern der Schurwaldschule Rechberghausen im Rahmen von Klassenfahrten oder schwerwiegenden Notfällen.
 3. durch Teilnahme am sozialen Leben der Gemeinden des Einzugsgebietes der Schurwaldschule Rechberghausen.
 4. Eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat der Schurwaldschule Rechberghausen.

Alle Maßnahmen müssen den Charakter von Einzelfällen haben. Regelmäßige Unterstützungen oder Zahlungen sind nicht zulässig.

§ 3 Finanzen

(1) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Vereinsmittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre im Rahmen der mitgliedschaftlichen Verpflichtungen ausgeübte Tätigkeit keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen.

(2) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Spenden oder Zuschüsse, welche dem Verein von privater oder öffentlicher Seite zugeführt werden, sind ausschließlich für die unter § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(5) Der Verein ist selbständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen der Vorstand oder ein vom Vorstand berufener Arbeitsausschuss entscheidet. Bei eventueller Nichtaufnahme brauchen Gründe hierzu nicht bekannt gegeben zu werden. Über Beschwerden gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Beitrag ist jedoch bis Ende des Geschäftsjahres zu leisten.

(2) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstößt oder den Verein bewusst schädigt oder durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit eine Schädigung des Vereins herbeiführt, kann auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über Beschwerden gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Mitglieder, welche nach Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres mit dem Beitrag rückständig sind, werden nach erfolgloser erster Mahnung automatisch ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder der Geschäftsaufgabe einer juristischen Person.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.¹

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Der Schatzmeister vertritt den Verein in allen Kassenangelegenheiten.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. In ungeraden Kalenderjahren werden neu gewählt: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Beisitzer. In geraden Kalenderjahren werden neu gewählt: der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie bleiben so lange im Amt, bis sie von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder diese eine Neuwahl vorgenommen hat. Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter können jederzeit niedergelegt werden. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.

(5) Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, wird nötigenfalls auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt. Bis dahin führt der Restvorstand für dieses Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte mit. Sind mehr als zwei Vorstandsämter vakant, so muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der entsprechenden Vorstandsämter für die restliche Amtszeit einberufen.

¹ Für das 1. Geschäftsjahr wird ein Beitrag von 15 Euro pro Mitglied festgelegt. Dieser wird in der ersten regulären Mitgliederversammlung zum Ende des 1. Geschäftsjahres bestätigt oder ein neuer Beitrag festgelegt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen zusammengerufen. Vorstandssitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(2) Die Aufgabengebiete des Vorstands sowie dessen Tätigkeiten, Rechte und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.²

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechenschaftsberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des vom 1. Vorsitzenden aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
5. Beschlussfassung über Anträge;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
7. Wahl der Vorstandsmitglieder;
8. Wahl der Kassenprüfer.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne

² Diese muss der Vorstand im Laufe des ersten Geschäftsjahres verfasst werden und von der ersten regulären Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, des Zweckes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen finden geheim statt, wenn mindestens zehn Mitglieder einem Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung zustimmen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter oder Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters oder Protokollanten, eine Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Monaten bekannt zu geben.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Rechnungsführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und nach ihrem Amtsjahr der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Tritt einer oder beide Kassenprüfer während seiner Amtszeit zurück oder kann er die Kassenprüfung nicht vornehmen, so bestimmt der Vorstand entsprechend neue Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Monate vorher.

§ 12 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Mit Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Unterschreiten der Mitgliederzahl 6 wird der Verein aufgelöst. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst, Literatur und der Völkerverständigung: Dem Förderverein der Grundschule Rechberghausen e.V.

§ 13 Gründung des Vereines

- (1) Dieser Verein wird gegründet, sobald sich mindestens sieben Gründungsmitglieder gefunden haben und diese Satzung unterschrieben haben.
- (2) Unmittelbar nach den erfolgten Unterschriften wählen die Unterzeichner den Vorstand der Vereines i.G.
- (3) Der Vorstand tritt sofort zu einer ersten Sitzung zusammen und bestimmt das Datum der ersten Mitgliederversammlung. Dies muss innerhalb von fünfzehn Wochen nach diesem Tag sein.
- (4) Datum, Ort und Zeit der ersten Mitgliederversammlung werden im Gemeindeblatt veröffentlicht.

§ 14 die Gründungsmitglieder

1. Klaus Hopf

2. Ulrich Statz

3. Lieselotte Renz

4. Wolfgang Wussler

5. Robert Konopik

6. Marion Deg-Rehle

7. Ludwig Rehle

8. Alexandra Cöllen

9. Regina Lorenz

10. _____

11. _____

12. _____

13. _____

14. _____

15. _____

16. _____

17. _____

16. _____

19. _____

20. _____

21. _____